

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MUSIKSCHULE SELB

§ 1 Vertrag

- (1) Der mit der Musikschule geschlossene Vertrag wird für das gesamte Schuljahr geschlossen. Die Anmeldung verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis zum 15.05.2022 abgemeldet wird. Das Musikschuljahr entspricht -auch hinsichtlich der Ferienregelung- dem allgemeinen Schuljahr. Beginn ist der 01. September bis 31. August des folgenden Jahres. Während der bayerischen Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- (2) Die Anmeldungen sowie die Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag kommt mit Aufnahme des Unterrichts zustande und endet mit der Abmeldung. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Musikschule.

§ 2 Schulordnung der Musikschule

- (1) Die Schulordnung ist Bestandteil des Vertrages. Jeder Teilnehmer erkennt die Schulordnung als für sich verbindlich an.
- (2) Die Schulordnung kann zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Musikschule eingesehen werden. Sie wird auf Anforderung zugesandt.

§ 3 Leistungen der Musikschule

- (1) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. In Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) in denen es nicht möglich ist, in der Musikschule in Präsenzform zu unterrichten bietet die Musikschule online-Unterricht an. Während der Ferien an öffentlichen Schulen und an schulfreien Tagen entfällt der Unterricht ersatzlos.
Im Schuljahr werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten mit einer Dauer von 30, 45 oder 60 Minuten -je nach geschlossenem Vertrag- erteilt. Werden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, weniger als 33 Unterrichtseinheiten erteilt und kann der Unterricht auch nicht nachgeholt werden, so wird 1/33 des Unterrichtsentgeltes multipliziert mit der Differenz zwischen der Soll-einheiten von 33 und den tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten erstattet. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf Schadensersatz, besteht nicht.
- (2) Bei Gruppenunterricht berechnet sich der Zeitanteil des Einzelschülers anteilig nach der vereinbarten Zeit für die Unterrichtseinheit. Ändert sich während des laufenden Schuljahres die Mitgliederzahl einer Gruppe, verkürzt sich die Unterrichtseinheit um den Anteil der ausgeschiedenen Gruppenmitglieder. Verkürzt sich die Unterrichtseinheit dadurch auf eine Zeit auf 15 Minuten oder weniger, ist die Musikschule berechtigt, je zwei Unterrichtseinheiten zusammenzulegen und somit den Unterricht 14-tägig anzubieten.
- (3) Der Vertrag beinhaltet keinen Anspruch auf Zulassung oder Ableistung einer Prüfung. Teilnehmerbescheinigungen werden auf Wunsch kostenlos ausgestellt, wenn mindestens 80% der Unterrichtsstunden besucht und das Entgelt bezahlt wurden.

§ 4 Leistungen des Teilnehmers

- (1) Das Unterrichtsentgelt bemißt sich jeweils für ein Schuljahr. Der Online-Unterricht ist hierbei dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Erscheint der Teilnehmer, gleich aus welchem Grunde, nicht zum Unterricht, so verringert sich das Entgelt dadurch nicht. Eine Erstattung des Entgeltes findet nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 statt. Das Entgelt wird in drei Raten jeweils zum 02.11. eines Jahres und zum 01.03. und 01.06. des Folgejahres fällig. Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich nach dem jeweils für ein Schuljahr gültigen Entgeltverzeichnis und ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Änderungen von Anschrift, Telefon und Bankdaten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des Unterrichtsvertrages

- (1) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Jede Kündigung durch den Teilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder der Musikschule Selb bedarf der Schriftform.

Kündigungen sind nur aus wichtigen Gründen zum Ende eines jeden Monats möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer aus dem Einzugsbereich der Musikschule weg zieht oder aus ärztlich attestierten Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann. Der Einzugsbereich der Musikschule umfasst alle Gemeinden, in denen die Musikschule Selb Unterricht anbietet und die angrenzenden Nachbargemeinden.

Wichtige Gründe der Musikschule Selb den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen liegen in mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen des Teilnehmers oder in einem Entgeltverzug vor.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Ansprüche der Stadt aus dem Vertrag haftet neben dem Teilnehmer auch der ihn anmeldende gesetzliche Vertreter sowie der Anmeldende, der den Teilnehmer mit dessen Zustimmung bzw. mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, als Gesamtschuldner. Die Stadt Selb wird ihre Entgelt- und Haftungsansprüche in erster Linie gegen den gesetzlichen Vertreter richten.
- (2) Die Haftung der Musikschule für Schäden jeglicher Art –gleich aus welchem Rechtsgrund– ist auf Fälle beschränkt, in denen der Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Selb nicht.
- (3) Die Haftung und die Aufsichtspflicht der jeweiligen Lehrkraft beginnen im Unterrichtsraum.